

Kundeninformationen und Berichterstattung nach MiFID II



Informations- und Reportingpflichten

Übersicht (1/3)

ex ante

ad hoc

ex post

Information / Report	Zeitpunkt	Ges. Grundlage	Portfolioverwaltung			Anlageberatung			Execution only / andere Dienstleistungen		
			Retail	Pro	ECP	Retail	Pro	ECP	Retail	Pro	ECP
Generelle Informationen über die VV-Gesellschaft und Dienstleistung	Ex-ante: Bevor der Kunde durch einen Vertrag gebunden ist	Art. 47 DeIVO (EU) 2017/565	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Informationen über die Finanzinstrumente	Ex-ante: Bevor der Kunde durch einen Vertrag gebunden ist	Art. 48 DeIVO (EU) 2017/565	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Information zu den aggregierten Kosten und Gebühren	Ex-ante: Vor der Ausführung eines Auftrags bzw. erstmaliger Erbringung der Dienstleistung	Art.50 DeIVO (EU) 2017/565	X	X	X	X	X	X	X	O	O

X Informationspflicht ist anwendbar
 O Informationspflicht kann individuell vereinbart werden
 n/a Informationspflicht ist nicht anwendbar

Informations- und Reportingpflichten

Übersicht (2/3)

ex ante

ad hoc

ex post

Information / Report	Zeitpunkt	Ges. Grundlage	Portfolioverwaltung			Anlageberatung			Execution only / andere Dienstleistungen		
			Retail	Pro	ECP	Retail	Pro	ECP	Retail	Pro	ECP
Ad-hoc Verlustreporting: Portfolioverwaltung	Nicht später als am Ende des Geschäftstages	Art. 62 DeIVO (EU) 2017/565	X	X	X	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

X Informationspflicht ist anwendbar
 0 Informationspflicht kann individuell vereinbart werden
 n/a Informationspflicht ist nicht anwendbar

Informations- und Reportingpflichten

Übersicht (2/3)

ex ante

ad hoc

ex post

Information / Report	Zeitpunkt	Ges. Grundlage	Portfolioverwaltung			Anlageberatung			Execution only / andere Dienstleistungen		
			Retail	Pro	ECP	Retail	Pro	ECP	Retail	Pro	ECP
Ausführungs-Report (an den Kunden, geschäftsbezogen)	Ex-post: Ein Geschäftstag nach der Ausführung eines Auftrags	Art. 59 DeIVO (EU) 2017/565	n/a	n/a	n/a	X	X	O	X	X	O
Portfolioverwaltungs- Report	Ex-post: Quartalsweise	Art. 60 DeIVO (EU) 2017/565	X	X	X	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Report zu den aggregierten Kosten und Gebühren	Ex-post: Mindestens Jährlich	Art. 50 DeIVO (EU) 2017/565	X	X	X	X	X	X	X	O	O

X Informationspflicht ist anwendbar
 O Informationspflicht kann individuell vereinbart werden
 n/a Informationspflicht ist nicht anwendbar

Informations- und Reportingpflichten

Allgemeines zur Übermittlung von Informationen an Kunden

- Informationen auf dauerhaftem Datenträger
- Elektronische Mitteilung (z.B. Website) möglich sofern:
 - Zustimmung Kunde
 - Mitteilung der Website und Stelle, an der die Informationen auffindbar sind
 - Informationen müssen aktuell sein
 - Abfrage muss laufend möglich sein
- Informationen müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein
- Marketingmaterial muss als solches gekennzeichnet sein

Kostentransparenz nach MiFID II



Kostentransparenz: Grundsätzliches

Grundsätzliches und Grössenverträglichkeit

- Kosten grds. in aggregierter Form auszuweisen
- Detailauswertung nur auf Kundenwunsch (inkl. Aufteilung in anfängliche, laufende und Verkaufskosten)
- Illustration der Auswirkungen der Kosten auf die Rendite
- Rapportierung ex-ante und ex-post (mind. jährlich)

→ Grössenverträgliche Umsetzung

- Einbezug vorhandener Informationen von Depotbanken und Produktherstellern (KIID, PRIIP KID)
- «Disclaimer» zulässig, sofern Depotbanken keine Informationen gem. MiFID II zur Verfügung stellen
- Kosten von Finanzinstrumenten sind auf Netto-Basis zu berücksichtigen (d.h. im Produktpreis eingerechnete Kosten sind nicht gesondert auszuweisen)



Kostentransparenz: Grundsätzliches

Auzuweisende Kostenbestandteile

Die Kosten und Gebühren des MiFID II-Services und des Finanzinstruments sind zu aggregieren und aggregiert wie folgt auszuweisen:

Kosten der Wertpapier- oder Nebendienstleistung ¹	CHF 1.500	1.5%
Von Dritten erhaltene Zahlungen	CHF 500	0.5%
Kosten der Finanzinstrumente	CHF 1.500	1.5%
<hr/>		
Total der Kosten und Gebühren	CHF 3.500	3.5%

Es sind dieselben Aufstellungen für die ex-ante und ex-post Kostenaufstellungen zu verwenden.

¹ Beinhaltet auch die Kosten der Depotbank, Transaktionskosten, etc.

Kostentransparenz: ex-ante

Umsetzungsfragen



Zeitpunkt

Rechtzeitig vor erstmaliger Erbringung der Dienstleistung der Portfolioverwaltung bzw. vor Annahme von Aufträgen im Rahmen der Anlageberatung



Datenquelle

- Schätzungen sind zulässig
- Plausibilisierung der Schätzungen anhand effektiver Kosten (ex-post Reporting)



Individualisierung

Abstützung auf Musterbeispiele ist zulässig

Kostentransparenz: ex-post

Datenquellen für Report der VVG

Kunde: Anna Muster

1. Information über Kosten und Gebühren für die Periode: 01.01.2019 – 31.12.2019

Dienstleistungskosten	einmalige Kosten	fortlaufende Kosten	in%
Vermögensverwaltung ABC AG	2000 CHF	10000 CHF	0.50%
Depotführung Bank XY		vgl. Kontoauszug Bank	
Fremdkosten		vgl. Kontoauszug Bank	
Transaktionskosten		vgl. Kontoauszug Bank	
Total Dienstleistungskosten	2000 CHF	10000 CHF zzgl. Depotführungs- und Fremdkosten	0.95%
<hr/>			
Provisionen, die die ABC AG erhalten hat		-1200 CHF	0.05%
An Kunde weitergegebene Provisionen		-1200 CHF	0.05%
<hr/>			
Produktkosten			
Fremde Spesen / Produktkosten		vgl. Kostenreport Bank	
<hr/>			
Gesamtkosten		10000 CHF zzgl. Kosten gem. Aufstellung der Bank	1.2%

2. Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Effektiv in Rechnung gestellter Betrag der VVG

*Verweis auf Kontoauszüge oder Kostenreports der Depotbank
(anstatt die Zahlen auf den Report des VVG manuell zu
übertragen)*

Effektiv erhaltene und weitervergütete Provisionen

*Verweis auf Reporting der Depotbank (sofern vorhanden),
sonst Angabe der Produktkosten als Bandbreite möglich*

Kostentransparenz: ex-post

Zusammensetzung des Reports

Ex-post Kostenreporting (jährlich)

Wertpapier- oder Nebendienstleistung ¹	CHF	1.5%
Von Dritten erhaltene Zahlungen	CHF 500	0.5%
Finanzinstrument	CHF 1.500	1.5%
Total der Kosten und Gebühren	CHF 3.500	3.5%

+

Kosten im Anlagegeschäft Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 (in CHF)

Übersicht VVG mit Kosten und Auswirkungen auf Performance

Report Depotbank (sofern vorhanden, sonst «Disclaimer»)

Ex-post Kostenreporting mit Details (auf Kundenwunsch)

Dispositionskosten	einmalige Kosten	Kontoführer	1%
Verkaufserlöse <td>3000 CHF</td> <td>3000 CHF</td> <td>0.5%</td>	3000 CHF	3000 CHF	0.5%
Depotführung Bank BT		vgl. Kontoführung Bank	
Transaktionskosten		vgl. Kontoführung Bank	
Total Dispositionskosten	3000 CHF	3000 CHF	0.5%
Provisionen, die die NIC AG erhalten hat	1200 CHF		0.02%
An Kunde verträglichere Provisionen	1200 CHF		0.02%
Provisionen:		vgl. Kontoführung Bank	
Fremde Server / Produktkosten		3000 CHF	1.2%
Gesamtkosten		vgl. Kosten gem. Anhebung der Bank	

+

Kosten im Anlagegeschäft Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 (in CHF)

+



→



Übersicht VVG mit Kosten und Auswirkungen auf Performance

Report Depotbank (sofern vorhanden, sonst «Disclaimer»)

KIIDs oder PRIIPs der eingesetzten Produkte

Übermittlung an den Kunden

Kostentransparenz: ex-post

Auslagerung



Auslagerung

- Grds. ist Auslagerung an Depotbank möglich unter folgenden Bedingungen:
 - Information des Kunden über Auslagerung
 - Erkennbarkeit der Kosten der Vermögensverwaltungsgesellschaft (z.B. mit Angabe des Namens im Report)
 - Vollständigkeit (Alle relevanten Kosten des Vermögensverwalters müssen im Bankenreport enthalten sein und ausgewiesen werden)
 - Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Auslagerungen (Auswahl, Instruktion, Überwachung)
- Auslagerung ist nicht haftungsbefreiend
- Idealerweise als Whitelabelling-Lösung ausgestaltet

Kostentransparenz: FAQ

«Die einzige Gebühr, die ich als Vermögensverwalter verlange, ist eine Flat Fee und diese steht im VV-Vertrag. Alle übrigen Kosten fallen bei der Bank an (Transaktionen, Depotführung, Produktkosten, etc.). Muss dennoch ein Kostenreporting erstellt werden?»

Ja, ein Kostenreporting ist in jedem Fall zu erstellen. Die Reportingpflicht obliegt demjenigen, der die MiFID-Dienstleistung erbringt (Vermögensverwalter).

Gibt es Ausnahmen oder Erleichterungen?

Mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien können Erleichterungen vereinbart werden.

Erleichterungen sind möglich (Verweis auf Bankenreport, Verwendung von Disclaimern (ex-post) und Schätzungen (ex-ante)).

Welche Informationen hat der «Disclaimer» zu enthalten (sofern einer verwendet wird)?

Der «Disclaimer» kann realistische Bandbreiten der geschätzten Gesamtproduktkosten des Portfolios enthalten und/oder realistische Bandbreiten für die einzelnen Produktkategorien (ohne Berechnung der Gesamtkosten des Portfolios). Es ist nicht erforderlich, den «Disclaimer» kundenspezifisch zu erstellen. Der Kunde ist auf sein Recht hinzuweisen, die individuellen effektiven Kosten der Finanzinstrumente in seinem Portfolio vom Vermögensverwalter zu erfahren.

Kostentransparenz: FAQ

Muss ein eigenständiger Kostenreport erstellt werden?

Nein, die ex-post Kostentransparenz kann auch im Rahmen anderer Berichtspflichten (z.B. Portfolioreport) erfüllt werden, ist jedoch klar als solche zu kennzeichnen.

Muss die Auswirkung auf die Performance zwingend bildlich dargestellt werden?

Nein, die Regulierung verlangt, dass die Auswirkung auf die Performance *veranschaulicht* werden muss. Die FMA interpretiert dies so, dass die Auswirkung auch tabellarisch oder in Textform aufgezeigt werden kann.

Bis wann muss das Kostenreporting dem Kunden zugestellt werden?

Die Regulierung sieht keine Frist vor, sondern verlangt einzig, dass das Reporting mindestens ein Mal pro Jahr erfolgen muss.

Aufsichtsrechtliche Prüfung 2019

Prüfgebiet Kundeninformation

1. Interne Weisungen und Regelungen mit Grundsätzen zu:

- Berichtspflichten
- Marketingmitteilungen
- Kostenreporting
- Verlustschwellen-Reporting

2. Kostenreporting ex-ante und ex-post


- Prozess ex-ante (Zeitpunkt, Form, Plausibilisierung der Schätzungen)
- Darstellung (Vollständigkeit, Richtigkeit)
- Prozess ex-post (Zeitpunkt, Form, Datenquellen, Plausibilisierung ex-ante)
- Darstellung (Vollständigkeit, Richtigkeit, Detailaufstellungen)

3. Ausführungs-Report

4. Portfolioverwaltungs-Report

5. Verlust-Report

6. Kundeninformation/Marketingmitteilungen (in Bezug auf redliche, eindeutige und nicht irreführende sowie rechtzeitige Information)



FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Prüfswertung 3: Information und Berichterstattung gegenüber Kunden

Thema: Einhaltung der Vorschriften betreffend die Information und Berichterstattung gegenüber Kunden

Grundlage zum Auftrag: Die FMA kann gestützt auf Art. 41 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG) von den Vermögensverwaltungsgesellschaften und ihren Revisionsstellen sowie deren Angestellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen.
Gestützt auf Ziff. 5.1 der FMA-Richtlinie 2016/2 kann die FMA jederzeit eine ausserordentliche Revision anordnen.

Betroffene Intermediäre: Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG

Rechtsgrundlagen:

MIFID II	Art. 24 Abs. 1, 3-7 Art. 25 Abs. 6 Art. 30	
MIFIR	Art. 26	
Level 2	DV MIFID II 2017/565 • Art. 36, 37 • Art. 44-53 • Art. 59-63 • Anhang II	
Level 3 ESMA Q & A Guidelines	ESMA Q & A on MIFID II and MIFIR investor protection and intermediaries topics, ESMA 35-43-349, insbesondere: • 8. Post sale reporting • 9. Information on Cost and Charges	
nat. Umsetzung	MIFID II	VVG / VVO
	Art. 24 Abs. 1	Art. 14 Abs. 1 VVG
	Art. 24 Abs. 3-7	Art. 16 Abs. 1-4 VVG Art. 17 Abs. 1 VVG Art. 12c Abs. 1, 2 VVO
	Art. 25 Abs. 6	Art. 19 Abs. 1-4 VVG Art. 12d VVO
	Art. 30	Art. 25 Abs. 1-3 VVG Anhang 1 Ziff. 2 VVO
LC		
Verweise auf andere EU Regularien	MAR (Market Abuse Regulation, 596/2014/EU) • Art. 3 Abs. 1 Nr. 35, Definition der Investment Recommendation • DelV 2016/958, Investment Recommendation and statistics	

Landstrasse 109 • Postfach 279 • 3480 Vaduz • Liechtenstein
Telefon +423 236 75 73 • Telefax +423 236 75 74 • www.fma.li • info@fma.li

Dr. Reto Degen, LL.M.

Abteilung Aufsicht, Bereich Wertpapiere und Märkte

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

Liechtenstein

Tel. +423 236 73 99

reto.degen@fma-li.li

